

Gemeinde Boldekow**Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)****Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 "SO Photovoltaikanlage Borntin"**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Boldekow hat in ihrer Sitzung am 02.11.2021 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 "SO Photovoltaikanlage Borntin" beschlossen und das damit verbundene Bauleitplanverfahren eingeleitet.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstreckt sich auf das Flurstück 5/1 der Flur 1 und auf die Flurstücke 4/1, 35/1 und 45/1 der Flur 2 der Gemarkung Borntin und umfasst eine Fläche von ca. 83,8 ha. Der Planungsraum gliedert sich in drei Planteile:

Planteil 1 mit einer Teilfläche von 49,1 ha erstreckt sich auf das Flurstück 5/1 der Flur 1 in der Gemarkung Borntin

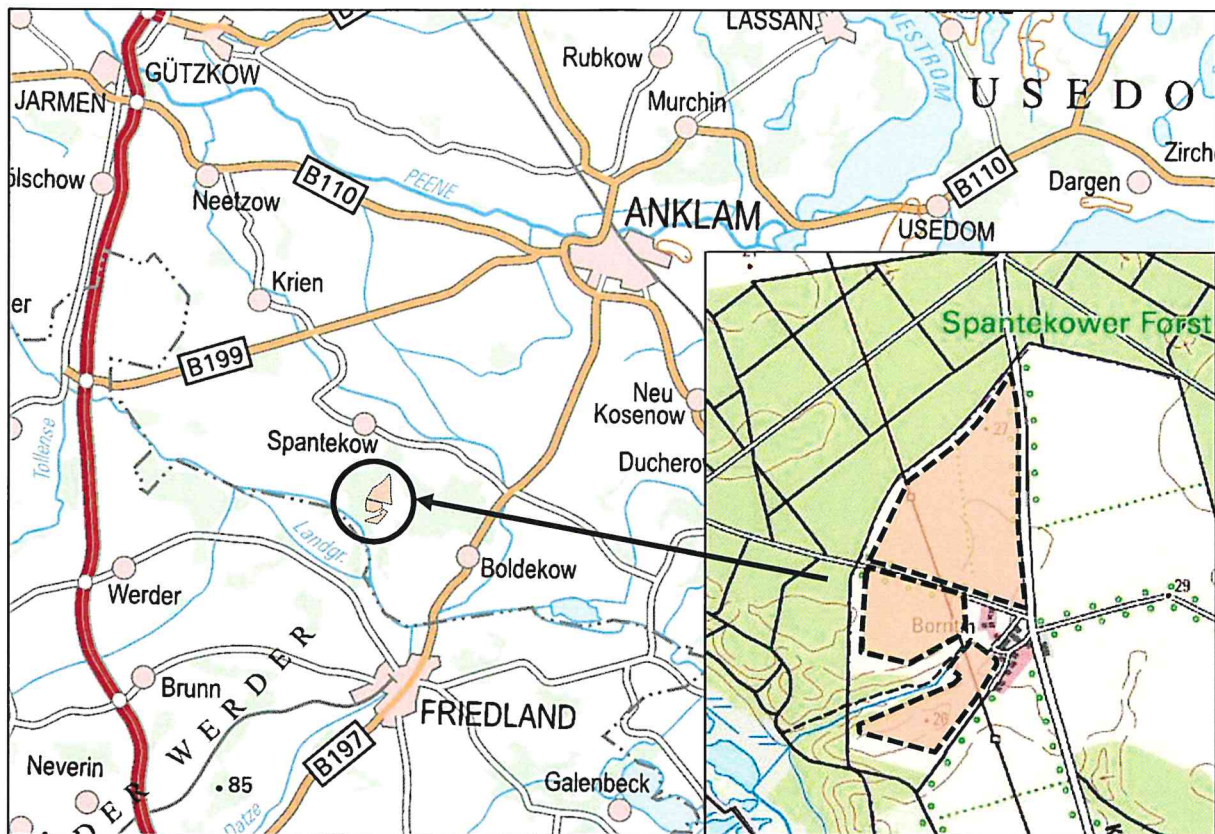
Planteil 2 mit einer Teilfläche von 20,6 ha erstreckt sich auf dem Flurstück 4/1 der Flur 2 in der Gemarkung Borntin

Planteil 3 mit einer Teilfläche von 14,1 ha erstreckt sich auf dem Flurstück 35/1 und 45/1 der Flur 2 in der Gemarkung Borntin

Begrenzt wird der räumliche Geltungsbereich wie folgt:

- im Norden: durch Waldflächen (Spantekower Forst)
- im Süden: durch landwirtschaftliche Nutzflächen
- im Osten: durch die Kreisstraße K 56 und landwirtschaftliche Nutzflächen
- im Westen: durch Waldflächen (Spantekower Forst)

Das Plangebiet umfasst das folgende dargestellte Gebiet:



Übersichtskarte und Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (unmaßstäblich)

Für die geplante Nutzung ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erforderlich, um die bauliche und sonstige Nutzung des Plangebietes zu steuern und damit eine geordnete sowie nachhaltige städtebauliche Entwicklung gemäß § 1 Abs. 3 und 5 BauGB sicherzustellen.

Planungsziel der Gemeinde ist die Schaffung der planungsrechtlichen Bedingungen für die Nutzung von Photovoltaik zur Energieerzeugung und Einspeisung in das öffentliche Netz.

Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen sowie die dafür notwendigen Flächen werden festgesetzt. Im Zuge des Bauleitplanverfahrens ist zu klären, inwieweit Einwirkungen auf die Schutzgüter bestehen.

Die Erstellung des Bebauungsplanes wird im zweistufigen Verfahren durchgeführt.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB mit Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Anklam-Land und im Internet auf der Seite des Amtes Anklam-Land ortsüblich bekannt gemacht.

Boldekow, 07.02.2022

Dr. H. Vogel
Bürgermeister



Amt Anklam-Land
Öffentliche Bekanntmachung
Datum: 07.02.2022
Unterschrift: *warnke*

Verfahrensvermerk

Diese Bekanntmachung erscheint am im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Anklam-Land und im Internet auf der Seite des Amtes Anklam-Land.